

## G e s e z ,

betreffend einige Abänderungen in dem  
Niederlassungsgesetz vom 31 May 1804.  
und in dem dießfälligen Revisions-Gesetz  
vom 21 May 1806.

---

Der Große Rath, nach Anhörung des Berichts  
des Kleinen Rathes vom 23. Februar d. J. und  
in Genehmigung seines Antrags, in Betreff einiger  
in dem Niederlassungsgesetz vom 31 May 1804.  
und in dem dießfälligen Revisions-Gesetz vom 21  
May 1806. zu treffender Abänderungen, findet  
nach den gemachten Erfahrungen und obwaltenden  
Verhältnissen nothwendig und zweckmäßig zu ver-  
ordnen:

1) Alle Schweizerbürger, welche durch authen-  
tische Bescheinigungen von ihren Cantonsregierungen  
beweisen, daß hiesige Cantonsangehörige auf ganz  
gleichförmige Weise in ihren Cantonen behandelt  
werden, können sich unter den im Gesetz bestimmten  
Bedingungen, in jeder Gemeinde des hiesigen  
Cantons niederlassen; jedoch sind die Gemeindräthe  
verpflichtet, solche Bewilligungen nur gegen authen-

tische Titel, welche jedesmahl zuerst durch die betreffenden Statthalter der Commission des Innern zur Prüfung einzusenden sind, zu ertheilen.

2) Alle und jede Landesfremden können nur mit Bewilligung und Vorwissen der Regierung als Ansäßen angenommen werden. Jedem Gemeindrath steht es frey, dieselben entweder abzuweisen, oder, (jedoch nur mit Vorbehalt der so eben erwähnten Obrigkeitlichen Bewilligung) auf beliebigen Termin anzunehmen. Nach Verfluß desselben kann die ertheilte Erlaubniß vom Gemeindrath zurückgenommen, oder aber erneuert werden.

3) Jeder Gemeindrath ist berechtigt, von einem Cantonsbürger, der sich in einer Gemeinde um das Ansäßenrecht bewirbt, zu fordern, daß ihm derselbe ein, von dem Stillstand seiner heimatlichen Pfarrgemeinde und denjenigen Gemeinden, wo er sich etwa seither aufgehalten, ausgestelltes Attestat eines rechtschaffenen und sittlich guten Betragens vorlegen soll; und wenn es sich dann zeigen würde, daß die vorzulegenden Zeugnisse ungünstig, oder daß ein solcher durch seine eigene Schuld und durch verschwenderische Lebensweise fallit geworden, oder wenn endlich ein infamirendes Urtheil über ihn ergangen wäre, so wird jedem Gemeindrath überlassen, einen solchen in seinem Begehren abzuweisen.

4) Bey dem 11ten §. des Abschnittes

A. Des Niederlassungs = Revisions = Gesetzes vom 21 May 1806., welcher also lautet:

„ Wenn ein Ansfäße in einer Gemeinde sich eine  
 „ Wohnung oder Heimwesen ankaufen will, so soll  
 „ er dem Gemeindrath zeigen, daß er mit seinem  
 „ Vermögen diesem Kaufe, nach Inhalt des dor-  
 „ tigen Einzugsbriefes, gewachsen sey” — hat es  
 zwar sein gänzliches Verbleiben; jedoch soll es den-  
 jenigen Gemeinden, welche sich durch allzuzahlreiche  
Häuserankäufe von Ansfäßen benachtheiligt glauben,  
fren stehen, sich um angemessene dießfällige Modi-  
ficationen in ihren Einzugsbriefen bey dem Kleinen  
Rathe zu melden, welchem überlassen ist, in ein-  
tretenden Fällen die zweckmäßig erachteten Ver-  
fügungen zu treffen.

5) Die angeführten Gesetze vom 31 May 1804.  
 und 21 May 1806. bleiben, in so weit sie nicht  
 durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert  
 sind, ferner in voller Kraft.

Zürich, Donnerstags den 14 Christmonats 1815.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y f.

Der Erste Staatschreiber

L a v a t e r.